

# Prüfung der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2010

## 1. Ausgangslage (Rechtlicher Hintergrund)

Gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 GO hat jede Gemeinde für jedes Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Gem. § 2 Abs. 1 NKF-Einführungsgesetz wird dies ab dem 31.12.2010 verpflichtend.

Der Gesamtabchluss besteht gem. § 116 Abs. 2 GO aus dem Jahresabschluss gem. § 95 GO sowie der Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form. Unter verselbständigten Aufgabenbereichen werden Organisationseinheiten der Gemeinde außerhalb der gemeindlichen Verwaltung unabhängig von ihrer Rechtsform wie bspw. Anstalten des öffentlichen Rechts (AÖR) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verstanden. Hierbei sind jedoch nur die gemeindlichen Betriebe in den Gesamtabchluss einzubeziehen, die unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat. Diese Betriebe müssen für die Erfüllung der Aufgabe des gemeindlichen Gesamtabchlusses (ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln) von Bedeutung sein (vgl. 5. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO, Pkt. 2.1.3.2, 1. Absatz Sätze 2-3).

Diese Definition trifft somit auf die nachfolgend dargestellten möglichen Konsolidierungseinheiten der Gemeinde zu (vgl. 6. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO, Pkt. 2.1.3.2.1, Abbildung 276 "Die Konsolidierungseinheiten"):

<b>Die Konsolidierungseinheiten</b>	
<b>Mit dem Jahresabschluss der gemeindlichen Kernverwaltung sind zu konsolidieren, die Jahresabschlüsse</b>	
1.	der gemeindlichen Betriebe, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden.
2.	der gemeindlichen Betriebe und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält.
3.	der Anstalten, die von der Gemeinde auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten getragen werden.
4.	der Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist.
5.	der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen, bei denen die Gemeinde Stifter ist.
6.	der sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, sodass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde besteht (institutionelle Finanzunterstützung).

Zur besseren und vereinfachten Verdeutlichung werden in der 6. Handreichung ergänzend unter den Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 unter Pkt. 2.1.3.6 Eckpunkte für den gemeindlichen Konsolidierungskreis definiert. Hier wird unter anderem klargestellt, dass in den gemeindlichen Gesamtabchluss grundsätzlich alle Betriebe der Gemeinde einzubeziehen sind. Hierbei werden insbesondere

- Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt (§ 50 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW) im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen. Dies kann regelmäßig bei Betrieben angenommen werden, an denen die Gemeinde mit über 50 Prozent beteiligt ist.
- Betriebe unter einem maßgeblichen Einfluss der Gemeinde „at Equity“ in den Gesamtabchluss einbezogen. Dies kann regelmäßig bei Betrieben angenommen werden, an denen die Gemeinde mit über 20 Prozent beteiligt ist.
- alle übrigen Betriebe (also < 20 % Beteiligung) unter der Gesamtbilanzposition „Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen.

- Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, nicht in den Gesamtabschluss einbezogen (vgl. § 116 Abs. 3 Satz 1 GO). Hierbei spielt die Beteiligungshöhe keine Rolle.

## **2. Prüfung und Definition des Konsolidierungskreises**

Ausgehend von den o.a. Ausführungen lässt sich folgende Stufenprüfung aufstellen:

A) Definition möglicher Konsolidierungseinheiten (anhand Abbildung "Die Konsolidierungseinheiten")

Zu 1.: Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über keinen Betrieb, mit dem sie eine Rechtseinheit bildet.

Zu 2.: Anhand des Beteiligungsberichtes 2010 ist die Stadt beteiligt an den Kreiswerken Heinsberg GmbH (8,5 %), der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,0 %) und der Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie Übach-Palenberg GmbH (54,92 %). Da für eine Berücksichtigung im Gesamtabschluss nur Beteiligungen ab 20 % von Bedeutung sind, käme folglich nur die CMC GmbH in Frage.

Zu 3.: Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über keine Anstalten des öffentlichen Rechts weder alleine noch mit anderen.

Zu 4.: Die Stadt Übach-Palenberg ist lediglich Mitglied im Wasserverband Eifel-Ruhr. Gem. 6. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 53 Abs. 1 Satz 2, Pkt. 1.2.1.3.5.4 führt die Mitgliedschaft einer Gemeinde in einem wasserwirtschaftlichen Verband dazu, dass ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe auf den Verband oder nach der Übernahme durch den Verband der Gemeinde diese Aufgabe nicht mehr obliegt. Somit kann es sich nicht mehr um einen gemeindlichen Aufgabenbereich gem. § 116 GO handeln.

Zu 5.: Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über keinerlei Stiftungen

Zu 6.: Gem. 6. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO, Pkt. 2.1.3.5 sollen die sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger außerhalb der Gemeinde, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, in den gemeindlichen Gesamtabschluss einbezogen werden. Diese Sachlage erfordert eine erweiterte Betrachtung. Im Rahmen der IMK-Arbeiten in 2003 war es nicht beabsichtigt, jeden Aufgabenträger, der einen Zuschuss der Gemeinde erhält, aufgrund einer gemeindlichen Finanzleistung in den Gesamtabschluss der Gemeinde einzubeziehen. Ein Aufgabenträger, der einen Zuschuss zu seiner Einrichtung von der Gemeinde erhält, z. B. zu einem Kindergarten, soll deshalb nicht allein dadurch vollkonsolidierungspflichtig sein, denn vielfach werden von der Gemeinde die Zuschüsse wegen der Trägerschaft einer Einrichtung zur Durchführung gemeindlicher Aufgaben gewährt. Die ausschlaggebende Voraussetzung für die Einbeziehung eines Dritten als Aufgabenträger in den gemeindlichen Gesamtabschluss soll aber ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis von der Gemeinde sein. Ein solches Verhältnis kann nur dann als gegeben im Sinne der Konsolidierung angesehen werden, wenn die finanziellen Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Aufgabenträger darin bestehen, die Durchführung einer gemeindlichen zweckbezogenen Aufgabe durch einen bestimmten Aufgabenträger als örtliche Institution durchführen zu lassen und dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Aus dem bestehenden Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Aufgabenträger muss daher erkennbar und nachvollziehbar sein, dass ein institutionelles (finanzielles) Abhängigkeitsverhältnis des Aufgabenträgers von der Gemeinde besteht. Die jährlichen Finanzleistungen der Gemeinde an den Aufgabenträger sollen deshalb so hoch sein, dass diese als Erträge des Aufgabenträgers seine Aufwendungen überwiegend decken. Sie müssen aber auch eine Bedeutung für die Gemeinde haben bzw. für die

Gemeinde erheblich sein. Außerdem müssen auch die sonstigen Voraussetzungen für die Einbeziehung in den gemeindlichen Gesamtabchluss erfüllt werden. Ein die vorgenannten Voraussetzungen erfüllendes Abhängigkeitsverhältnis, welches im Rahmen des Gesamtabchlusses zu konsolidieren wäre, existiert bei der Stadt Übach-Palenberg jedoch nicht.

B) Prüfung der untergeordneten Bedeutung anhand der unter A) festgestellten Konsolidierungseinheiten

Unter A) konnte im Ergebnis lediglich die CMC GmbH als mögliche Konsolidierungseinheit festgestellt werden.

In § 116 Abs. 3 GO ist jedoch bestimmt worden, dass verselbständigte Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabchluss der Gemeinde einzubeziehen sind, wenn sie die für die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Hiervon kann nur ausgegangen werden, wenn der gemeindliche Gesamtabchluss beim Verzicht auf die Einbeziehung dieser verselbständigten Aufgabenbereiche kein wesentlich anderes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde ergibt, als wenn der Betrieb in den gemeindlichen Gesamtabchluss einbezogen worden wäre. Gem. 6. Handreichung des Innenministeriums für Kommunen in NRW (Erläuterungen zu § 116 Abs.3 GO, Pkt. 3.1.2.2) können u.a. nachfolgende Messgrößen, welche als entscheidend für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung angesehen werden, herangezogen werden:

<b>Die Messgrößen zur Feststellung der untergeordneten Bedeutung</b>	
<b>Bilanzsummen</b>	Das Verhältnis zwischen der Bilanzsumme des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und der Gesamtbilanzsumme (also Bilanzsumme des Betriebes in seiner Abschlussbilanz zzgl. Bilanzsumme der Stadt in ihrer Abschlussbilanz)
<b>Vermögensstand</b>	Das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und dem Gesamtanlagevermögen (also Anlagevermögen des Betriebes in seiner Abschlussbilanz zzgl. Anlagevermögen der Stadt in ihrer Abschlussbilanz)
<b>Fremdkapital</b>	Das Verhältnis zwischen dem Fremdkapital des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und dem Gesamtfremdkapital (also Fremdkapital des Betriebes in seiner Abschlussbilanz zzgl. Fremdkapital der Stadt in ihrer Abschlussbilanz)
<b>Schuldenstand</b>	Das Verhältnis zwischen den Verbindlichkeiten des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und den Gesamtverbindlichkeiten (also Verbindlichkeiten des Betriebes in seiner Abschlussbilanz zzgl. Verbindlichkeiten der Stadt in ihrer Abschlussbilanz)
<b>Ertragslage</b>	Das Verhältnis zwischen den ordentlichen Erträgen des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und den ordentlichen Gesamterträgen (also ordentliche Erträge des Betriebes in seiner Abschlussbilanz zzgl. ordentliche Erträge der Stadt in ihrer Abschlussbilanz)
<b>Aufwandslage</b>	Das Verhältnis zwischen den ordentlichen Aufwendungen des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und den ordentlichen Gesamtaufwendungen (also ordentliche Aufwendungen des Betriebes in seiner Abschlussbilanz zzgl. ordentliche Aufwendungen der Stadt in ihrer Abschlussbilanz)

Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 bis 3 % bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her, von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können (vgl. 5. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 3 GO, Pkt. 3.1.2.2, Seiten 1151-1152). Für die CMC GmbH stellen sich die Zahlen anhand des Jahresabschluss 2010 folgendermaßen dar:

Die Messgrößen zur Feststellung der untergeordneten Bedeutung		
Messgröße	Berechnung	Quelle
Bilanzsummen	$\frac{184.034,53}{(184.034,53 + 185.622.345,98)} = 0,099 \%$	Jahresabschluss 2010 der CMC GmbH, Jahresabschluss 2010 der Stadt Übach-Palenberg
Vermögensstand	$\frac{141.618}{(141.618 + 177.798.137,60)} = 0,080 \%$	Jahresabschluss 2010 der CMC GmbH, Jahresabschluss 2010 der Stadt Übach-Palenberg
Fremdkapital	$\frac{72.619,04}{(72.619,04 + 87.984.730,11)} = 0,082 \%$	Jahresabschluss 2010 der CMC GmbH, Jahresabschluss 2010 der Stadt Übach-Palenberg
Schuldenstand	$\frac{43.119,04}{(43.119,04 + 51.086.455,55)} = 0,084 \%$	Jahresabschluss 2010 der CMC GmbH, Jahresabschluss 2010 der Stadt Übach-Palenberg
Ertragslage	$\frac{513.010,11}{(513.010,11 + 45.731.526,45)} = 1,109 \%$	Jahresabschluss 2010 der CMC GmbH, Jahresabschluss 2010 der Stadt Übach-Palenberg
Aufwandslage	$\frac{520.675,02}{(520.675,02 + 49.377.699,33)} = 1,043 \%$	Jahresabschluss 2010 der CMC GmbH, Jahresabschluss 2010 der Stadt Übach-Palenberg

Wie aus den o.a. Messgrößen eindeutig ersichtlich, ist die CMC GmbH von untergeordneter Bedeutung, wenn es darum geht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln.

C) Festlegung des Konsolidierungskreises

Anhand der Prüfungsschritte zu A) und B) kann festgehalten werden, dass die Stadt Übach-Palenberg im Jahre 2010 über keine verselbständigten Aufgabenbereiche verfügte, welche im Rahmen eines Gesamtabschlusses konsolidiert werden müssten.

### 3. Ergebnis

Da es keine gem. § 116 GO zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche gibt, kann von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses abgesehen werden.

Die nach § 116 Abs. 3 S. 2 GO erforderliche Darstellung zum Verzicht auf die Einbeziehung von verselbständigten Aufgabenbereichen und der Wegfall des Gesamtabschlusses werden in den Anhang des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Übach-Palenberg aufgenommen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die faktische Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses wird jährlich überprüft.

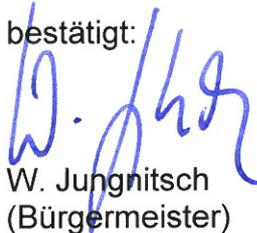
Übach-Palenberg, 12. Januar 2016

aufgestellt:



B. Beeck  
(Kämmerer)

bestätigt:



W. Jungnitsch  
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Beteiligungsbericht der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2010
- Schlussbilanz der Stadt Übach-Palenberg zum 31.12.2010